

Satzung

Beschluss vom 08.11.2008
zuletzt geändert am 25.06.2022

„Verein Deutsch-Langhaar Sachsen-Anhalt e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Deutsch-Langhaar Sachsen-Anhalt e.V.“, Verein DL-SA abgekürzt. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Register-Nummer 1710 eingetragen und hat seinen Sitz in Annaburg / OT Lebien. Der Verein DL-SA ist Mitglied des Deutsch-Langhaar-Verbandes (DLV) und über diesen dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Federation Cnologique Internationale (FCI) angeschlossen.

Der Verein anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnung des DLV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.DL-Verband.de), soweit sie die Interessen des Vereins DL-SA berühren.

Die Zuchtordnung des DLV, die auf der Grundlage der VDH-Rahmenzuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt für die Mitglieder des Vereins DL-SA gültig.

Der Verein DL-SA ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).

In Fragen der Zucht hat das Disziplinarrecht des VDH Vorrang vor dem des JGHV.

Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich insbesondere auf Sachsen-Anhalt. Mitglieder aus anderen Bundesländern können grundsätzlich aufgenommen werden, wenn das mit den Zielen des Vereins vereinbar ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist dem DLV angeschlossen, sein Zweck ist:

1. Zusammenschluss aller an der Zucht und Führung des Deutsch-Langhaar Hundes interessierten Personen und Kreise, insbesondere der Züchter, Führer und sonstiger Freunde des DLV.
2. Die Förderung und Sicherung der Reinzucht nach jagdkynologischen Gesichtspunkten sowie die Erhaltung und Steigerung seines Gebrauchs- und Leistungswertes.
3. Die Verbreitung des Deutsch-Langhaar Hundes als Jagdgebrauchshund.
4. Die Ausbildung der Junghunde zu brauchbaren Jagdhunden.

Die angestrebten Ziele sollen erreicht werden durch Zuchtberatung, Benutzung des Zuchtbuches Deutsch-Langhaar, Innehaltung der Zuchtordnung des DLV, Abhaltung von Zuchtschauen und Prüfungen sowie Förderung aller Bestrebungen, die der Zucht und der Verbreitung des Deutsch-Langhaar Hundes nützlich sind.

Der Verein DL-SA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene volljährige Person werden. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf kynologischem Gebiet erworben haben. Ehrenmitglieder haben in der Versammlung Sitz und Stimme, sind jedoch von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die analoge Anwendung der Satzung gegen sich anerkennen. Fördernde Mitglieder haben Sitz und das Recht der aktiven Teilnahme an den Beratungen des Vereins, jedoch kein Stimmrecht. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 5 Aufnahme

Zur Aufnahme in den Verein ist eine eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärung an den Schatzmeister zu richten. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages anerkennt der Unter-

zeichner die Satzung und Ordnungen des Vereins DL-SA, sowie die Satzung und Ordnungen von DLV, des JGHV und des VDH (siehe §1).

Die Namen der Angemeldeten werden bei Einladungen und Rundschreiben bekannt gegeben. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe kein Einspruch, gilt die Aufnahme als vollzogen. Jeder Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe und mit Namensunterschrift versehen an den Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand prüft die Gründe und entscheidet über die Aufnahme. Eine Abweisung erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Im Falle einer Ablehnung kann der Abgelehnte gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Der Einspruch muss binnen Monatsfrist nach Erhalt des ablehnenden Bescheides durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Einspruch. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Beitrag

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Ausschusses festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu entrichten oder durch Bankeinzug einzuziehen.

§ 7 Ausscheiden

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Schatzmeister zu richten und haben sofortige Gültigkeit mit dem Eingang der Erklärung. Durch die Austrittserklärung wird jedoch die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand bei vorsätzlicher und/oder grober Verletzung der Satzung, bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins und der Zuchtordnung des DLV, bei Verübung unehrenhafter Handlungen, bei unwaidmännischer Ausübung der Jagd und bei Nichteinlösung der Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse.

Der Auszuschließende hat das Recht, binnen Monatsfrist nach Erhalt des Ausschluss-Bescheides durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden gegen diesen Bescheid Einspruch zu erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Einspruch. Diese Entscheidung ist endgültig. Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Hauptzuchtwart

Zwei Kassenprüfer überwachen verantwortlich die Kassenführung. Sie gehören dem Vorstand nicht an. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Gründungsphase auf zwei Jahre gewählt. In den Folgejahren auf vier Jahre. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Dabei gilt die Einschränkung, dass nicht zwei Mitglieder einer Familie gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung auf einer unverzüglich einzuberufenden erneuten

Vorstandssitzung gefällt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und bestimmt die Veranstaltungen und deren Durchführung. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder Personen für besondere Aufgaben berufen, die den Vorstand bei der Vereinsarbeit im Sinne der angestrebten Ziele unterstützen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird das Amt von einem anderen Vorstandsmitglied nach Weisung des 1. Vorsitzenden kommissarisch übernommen, bis durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Die Ersatzwahl gilt für die laufende Wahlperiode.

Der Vorstand nach §26 BGB, der sogenannte geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem Vorstand
dem Obmann für das Prüfungswesen
den Zuchtwarten
dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit

Die Zuchtwarte, der Obmann für das Prüfungswesen und der Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit werden ebenfalls für die Gründungsphase auf zwei Jahre, für die Folgejahre auf vier Jahre analog den Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes gewählt und sind durch den Vorstand zu bestätigen. Die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes erstreckt sich auf die Unterstützung des Vorstandes, insbesondere in der vereinsinternen Arbeit, in Zuchtfragen, Prüfungsfragen und Fragen der Öffentlichkeitsarbeit. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter drei aus dem Vorstand, anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, jedoch muss in jedem Jahr mindestens eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einberufen und durchgeführt werden. Der zeitliche Rahmen zur Einberufung der Mitgliederversammlung wird nicht festgeschrieben. Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Hauptversammlung ein, indem er den Termin, den Veranstaltungsort und die Tagesordnung im Mitteilungsblatt des DLV veröffentlicht. Das Mitteilungsblatt heißt „Deutsch-Langhaar Mitteilungen“ und wird an alle dem DLV angeschlossene Vereine verschickt. Damit ist gewährleistet, dass jedes Mitglied des Verein DL-SA die Benachrichtigung zugestellt bekommt. Vom Erscheinen der Veröffentlichung bis zum Termin der Hauptversammlung ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Es besteht außerdem die Möglichkeit, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich eine Einberufung verlangen. Für die Einberufung von weiteren Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Fristen wie für eine Hauptversammlung. Bei den Formvorschriften kann dahingehend abgewichen werden, dass eine schriftliche Einladung genügt. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen, damit die Satzungsänderungen bei der Veröffentlichung oder der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme von Beschlüssen über Ehrenmitgliedschaften und Satzungsänderungen, für die jeweils eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend. Der Schriftführer, oder ein von der Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung zu bestimmender Protokollführer, fertigt zu allen Mitgliederversammlungen eine Niederschrift an. Diese ist jeweils vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist aufzubewahren und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu bestätigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nach ordnungsgemäßer Ankündigung nur durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Dafür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen schriftlich unter Angabe der Gründe gestellt werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch Unterschrift von mindestens 25 % der ordentlichen Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. mit Sitz in 39171 Langenweddingen, Halberstädter Straße 26. Dieser darf das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für jagdkynologische Zwecke verwenden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Teile wird durch die Wahl des 1. Vorsitzenden der jeweilige Wohnort des 1. Vorsitzenden sein.

Die Satzung wurde am 08.11.2008 auf der Gründungsversammlung beschlossen, geändert am 11.03.2009, geändert am 09.04.2011, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.06.2022.